

Liniensteckbrief NVP Kreis Borken

Linie

R21

Produkt

RegioBus

Aufgabenträger

Kreis Borken

NutzwagenKm/Jahr

295000

von

Borken

über

Raesfeld/Erle

Linienbündel

BOR 7

nach

Dorsten

über

Rhade

Betriebsaufnahme Bündel

07.01.2025

Betriebsführer

WB Westfalen Bus GmbH

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

06.01.2030

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	05:00	22:30	20	60/120	05:15	21:00	19	60/120
MoFr (F)	05:00	22:30	18	60/120	05:15	21:00	16	60/120
Sa	07:00	22:30	13	60/120	08:00	22:00	12	60/120
So u. Fe	10:00	20:30	6	120	11:30	20:00	5	120

Funktion / Aufgabe der Linie

RegioBus mit Schulverkehrsfunktion

Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

Borken, Bf

Dorsten-Rhade, Bf / Übergang auf RE14*

Dorsten, ZOB

* Im Fahrplan sind die Anschlüsse von/auf die RE 14 von/nach Dorsten/Essen darzustellen

Anbindung wichtiger Ziele

Borken, Bahnhof

Raesfeld, Kirche

Raesfeld-Erle, Heideweg

Dorsten-Rhade, Bf

Dorsten, ZOB

Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan festgelegt.
- NutzwagenKm: Angabe ca. im Normjahr
- Die angegebene Fahrtenzahl umfasst alle im Fahrplan dargestellten Fahrten incl. Kurzläufer.
- Gesicherte Kenntnisse über Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor.
- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.
- Insbesondere durch den Wechsel der SchülerInnen der Julia-Koppers-Gesamtschule vom Standort Raesfeld zum Standort Borken kann es in den nächsten Jahren zu einem erhöhten Bedarf kommen.

Hinweis:

Auf dem Abschnitt Raesfeld-Erle, Heideweg - Dorsten, ZOB führt die Linie die Bezeichnung 295.

- Die Qualitätsstandards gemäß Anlage sind einzuhalten. Es gelten für die Linie die Vorgaben der Kategorie II (RB).
- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif, der VRR-Tarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland GmbH erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

Stand: 10/2022